

## Stellungnahme

### Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung (2. ÄndV)

Als Unternehmerverband und Vertretung der klein- und mittelständischen Produzenten, Händler, Hersteller und Importeure der deutschen E-Zigaretten-Branche begrüßen wir einige Klarstellungen des Entwurfs der 2. ÄndV TabakerzV. Vorhandene - aus unserer Sicht vorher ungenaue - Ausführungen wurden nun konkretisiert. Zum Beispiel in folgenden Punkten, die sich auf den Fall beziehen, dass die E-Zigarette oder der Nachfüllbehälter Nikotin enthält:

- Die Pflicht zur Information über die Nikotindosis und -aufnahme bei Konsum unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen (§24 Mitteilungspflichten (1) 3.)
- Angaben zu der möglichen Wirkung von Nikotin (§26 Beipackzettel (1) 5.)
- Angaben zu dem Nikotingehalt und die Nikotinabgabe pro Dosis (§ 27 Warnhinweise und Verpackung (1) 2.)
- Die Anforderungen an den gesundheitsbezogenen Warnhinweis (§ 27 Warnhinweise und Verpackung (2))

#### Sachlich unbegründetes Verbot von Inhaltsstoffen

Aus unserer Sicht unverständlich und im Widerspruch zu den gesundheitspolitischen Zielen der Bundesregierung steht die Anlage 2 der verbotenen Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern.

Ohne wissenschaftliche Rechtfertigung ein - im Vergleich zur Tabakzigarette - weniger schädliches Produkt durch das Verbot bedeutender Stoffe zu schwächen, steht im Widerspruch zu dem Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung zu verbessern. Durch das Verbot von für das Produkt wichtigen Inhaltsstoffen wird die Attraktivität des Produkts unnötig gemindert. So werden Zigarettenraucher vom Wechsel zu einem minder schädlichen Produkt abgehalten.

Auch für Ex-Raucher, die den Umstieg zur weniger schädlichen Alternative bereits geschafft haben, aber Liquids konsumieren, die durch das Verbot betroffen sind, ginge ein wichtiger Anreiz verloren, weiterhin zu dampfen, statt zu rauchen.

Mit einer solchen gesundheits- und wirtschaftspolitischen Schwächung der E-Zigarette wird die Rolle der Tabak-Zigarette ungewollt gestärkt.

Die immer wieder von E-Zigaretten-Gegnern angeführte attraktive Wirkung der Geschmacksvielfalt auf Nichtraucher, die zu dem sogenannten "Gateway-Effekt" führen soll, ist vielfach wissenschaftlich widerlegt. Zuletzt sogar durch die Veröffentlichung der Zwischenergebnisse der vom Bundesministerium für Gesundheit finanzierten und vom Zentrum für interdisziplinäre Suchtforschung der Universität Hamburg (ZIS) durchgeführten Studie „Konsumgewohnheiten und Motive von E-Zigarettenkonsumenten in Deutschland“<sup>1</sup>. Dies wurde auch nochmals auf der Fachtagung in Frankfurt am 19.10.2016 durch weitere Studienergebnisse bestätigt.

## **Die Argumentation bezüglich des Verbots von Inhaltsstoffen basiert auf Fehlinterpretationen.**

Beispiel: Neben dem sinnvollen Verbot von bestimmten in E-Liquids enthaltenen Inhaltsstoffen ist ein mögliches Verbot der Stoffe Menthol (CAS-Nr. 1490-04-6), (-)-Menthol (CAS-Nr. 2216-51-5) und (+)-Menthol (CAS-Nr. 15356-60-2) aus unserer Sicht nicht durch vom Bundesgesundheitsministerium in Auftrag gegebene Studien gedeckt. Im Gegenteil: Die Studienergebnisse sprechen gegen ein Verbot der genannten Stoffe. Vielmehr ergeben sich aus den Quellen Argumente, die eindeutig für ein weiterhin erlaubtes Verarbeiten von Menthol in E-Zigaretten-Liquids sprechen. Die beigelegte wissenschaftliche Ausführung von Herrn Prof. Dr. Mayer geht im Detail auf diesen Punkt ein.

Menthol dient bei fast allen Nicht-Tabakaromen zur Geschmacksaufhellung und ist erforderlich, da diese Liquids sonst einen unangenehm muffigen Beigeschmack aufweisen würden. Ein umfassendes Verbot von Mentholen in E-Liquids greift somit direkt in die Aromenvielfalt ein. Gerade auch die Geschmacksvielfalt ist aber ein wichtiger Faktor für den Wechsel vom Risikoprodukt Tabak zu der weniger schädlichen E-Zigarette.

**Wir fordern daher die Streichung aller sachlich unbegründeten Inhaltsstoffe der „Anlage 2 TabakerzV – Verbotene Inhaltsstoffe in elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern“ gemäß dem Gutachten von Prof. Dr. Mayer.**

Weiterhin weisen wir auf den Umstand hin, dass es in anderen EU-Ländern (u.a. Frankreich, UK, Italien) kein Verbot des Inhaltsstoffs Menthol, egal in welcher Form, oder anderer Substanzen geben wird. Ein nationaler Alleingang führt zu keinem Erfolg, da sich die Verbraucher mentholhaltige Liquids aus dem EU-Ausland bestellen werden. Es wirkt sich auf dem europäischen Markt wettbewerbsverzerrend aus und schadet den deutschen Unternehmen.

Abschließend möchten wir anmerken das wir über den „*Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Tabakerzeugnisverordnung*“ in Kenntnis sind und diesen begrüßen. Wir bitten in diesem Fall um die Umsetzung der Verordnung.

---

<sup>1</sup>

[http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Deutsche\\_Konferenzen\\_fuer\\_Tabakkontrolle/13\\_Deutsche\\_Konferenz\\_fuer\\_Tabakkontrolle/Vortrag\\_Lehmann.pdf](http://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Deutsche_Konferenzen_fuer_Tabakkontrolle/13_Deutsche_Konferenz_fuer_Tabakkontrolle/Vortrag_Lehmann.pdf)